

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 – 14 06 2 –

Feststellung des Ergebnisses der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelt I wird hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das Ergebnis der Wertermittlung für das dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 16. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstück wie folgt festgestellt:

| Gemeinde/ Stadt | Gemarkung | Flur | Flurstück | Nutzungsart | Sz.Nutzung/ Klasse | Klassenfläche [m ²] |
|--------------------|------------|------|-----------|------------------------|-----------------------|-------------------------------------|
| Baesweiler | Baesweiler | 30 | 102 | Ackerland/ Grünland | 31 | 8.051 |
| | | | | | 32 | 23.492 |
| | | | | | 33 | 8.394 |
| | | | | | 39 | 303 |
| | | | | | 310 | 306 |

Gründe

Die Feststellung des Ergebnisses der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Gangelt I mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Einleitungsbeschlusses und seiner Änderungsbeschlüsse unterliegenden Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Der grundbuchmäßige Eigentümer wurde über die vorgenommene Bewertung des Grundstückes durch Übersendung des Bodenordnungsnachweises unterrichtet. Einwendungen gegen das Ergebnis der Wertermittlung sind nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins